



Rahmenbedingungen für Begleitete Umgänge

Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist der Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen (z.B. Eltern, Großeltern, Geschwister) aus pädagogischer und psychologischer Sicht sehr wichtig. Kinder und Jugendliche haben durch Gesetze in Deutschland auch das Recht auf Umgangskontakte zu diesen wichtigen Bezugspersonen. Bestimmte Umstände wie beispielsweise eine Trennung können die Kontakte jedoch erschweren oder verhindern.

Für diese Fälle bietet die Psychologische Beratungsstelle durch Fachkräfte Begleitete Umgänge an. Begleitete Umgänge sind hilfreich, wenn es aus verschiedenen Gründen nur unregelmäßigen beziehungsweise keinen Umgang über einen gewissen Zeitraum gegeben hat oder voraussichtlich geben wird. Je früher ein gelingender Umgang wieder regelmäßig stattfindet, desto größer ist die Chance auf einen positiven Verlauf.

Ablaufbeschreibung

Vor Beginn der Begleiteten Umgänge führt die Beratungsfachkraft getrennte Vorgespräche mit den Bezugspersonen durch. Nach Bedarf lernen jüngere Kinder in Spielkontakten vor den eigentlichen Begleiteten Umgängen die Räumlichkeiten sowie die Beraterin oder den Berater kennen. Je nach Situation und Ziel können im Verlauf der Begleiteten Umgänge auch Beratungsgespräche vereinbart werden. Hier kann geklärt werden, wie die Umgänge bisher laufen, ob es bestimmte Schwierigkeiten gibt und in welche Richtung der Begleitete Umgang weiter unterstützen kann.

Häufigkeit, Abstand und Dauer der Termine für Begleitete Umgänge werden miteinander nach Vereinbarung oder Auftrag umgesetzt. Die Termine finden in der Zeit von Montag bis Freitag statt. Grundsätzlich hält sich die Beraterin oder der Berater während der Begleiteten Umgänge im Hintergrund und unterstützt nur bei Bedarf.

Regeln

Damit der Begleitete Umgang funktionieren kann, braucht es bestimmte Regeln, die im Folgenden beschrieben sind. Die Termine für die Begleiteten Umgänge werden im Vorfeld für einen längeren Zeitraum verbindlich festgelegt. Zwei Tage vor dem vereinbarten Termin müssen die Beteiligten sich in der Beratungsstelle melden und den Termin bestätigen, sonst findet der Begleitete Umgang nicht statt.

Psychologische Beratungsstelle des evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim



Die umgangsberechtigte Person trägt während des Begleiteten Umgangs die Verantwortung und hat die Aufsichtspflicht.

Das Mitbringen von weiteren Personen zum Begleiteten Umgang ist nur nach vorheriger Absprache mit der Beratungsfachkraft und den Bezugspersonen sowie gegebenenfalls dem Jugendamt und dem Familiengericht möglich. Soll die Rückgabe des Kindes an eine bisher unbekannte Person erfolgen, muss die Beratungsfachkraft darüber im Vorfeld informiert werden.

Der Begleitete Umgang ist ausschließlich für die gelingende Wiederaufnahme oder Fortführung der Beziehung zwischen Kindern oder Jugendlichen und der umgangsberechtigten Person da. Es werden keine Beobachtungen im Rahmen von Begutachtungen oder Verfahrensbeistandschaften zugelassen. Ebenso werden keine inhaltlichen Informationen über den Begleiteten Umgang an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitergegeben.

Falls die erwachsenen Bezugspersonen Post oder Gegenstände austauschen möchten, erfolgt dies außerhalb der Begleiteten Umgänge und der Beratung in einem privaten Rahmen.

Für ein Gelingen des Umgangs ist der Schutz von Kindern oder Jugendlichen sehr wichtig. Zeigen Kinder oder Jugendliche während der Begleiteten Umgänge Zeichen von Anspannung und Stress, wird die Beratungsfachkraft unterstützend eingreifen. Ausübung von Druck, Drohungen oder Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche führen zur Beendigung der Umgangskontakte. Bei tatsächlichem oder vermutetem Drogen- oder Alkoholkonsum der umgangsberechtigten Person wird der Begleitete Umgang ebenfalls beendet. Weitere Kontakte können erst nach einem klärenden Beratungsgespräch wieder aufgenommen werden.

Bei tatsächlichen oder vermuteten Risikosituationen werden Kinder, welche noch nicht selbstständig auf die Toilette gehen können, von den Beratungsfachkräften begleitet. Die Kinder und Bezugspersonen werden darüber vorab informiert und aufgeklärt.

Die Anweisungen der Beratungsfachkraft sind bindend.

Ich habe die Regeln gelesen und erkenne deren Verbindlichkeit an.

Ort, Datum:

Unterschrift: